



# Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Datum 23. August 2017

Name

Durchwahl

Telefax

Aktenzeichen I-0221.4

(Bitte bei Antwort angeben)

[Redacted]@fragdenstaat.de

## Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen

Sehr geehrte(r) [Redacted]

Ihr Antrag vom 7. August 2017 nach Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) ist am selben Tag eingegangen.

Zunächst möchte ich Sie gerne nach § 7 Absatz 2 LIFG und § 25 Absatz 2 UVwG um Präzisierung Ihres Antrages bitten. Denn er ist in Bezug auf den Personenkreis, der an den von Ihnen angesprochenen Treffen und Telefonaten teilnahm, sowohl auf Seiten des Landes als auch auf Unternehmensseite zu unbestimmt. Zudem möchte ich Sie gerne um Präzisierung bitten, ob Sie Informationen zu allen Treffen und Telefonaten begehren oder nur zu solchen, die bestimmte Themenfelder zum Inhalt hatten.

Hintergrund dieser Bitte um Präzisierung ist, dass die von Ihnen gewählte Formulierung „des Ministerpräsidenten Kretschmann, Vertreter/innen der Landesregierung oder durch sie Beauftragten“ Treffen und Telefonate sowohl des Herrn Ministerpräsidenten als auch von allen Ministern und Ministerinnen, allen Staatssekretären und Staatssekretärinnen und Hausspitzen sowie Regierungsbeauftragten der Landesregierung umfassen würde.

Zur Bearbeitung eines derart umfangreich zu verstehenden Begehrens müsste Ihr Antrag überdies an die Fachministerien weitergeleitet werden oder – falls Sie dies

nicht wünschen – hätten Sie die Möglichkeit, Ihren Antrag bei jedem betroffenen Ressort einzeln zu stellen. Jedes Ressort müsste dann die erfragten Treffen und Telefonate in seinem Zuständigkeitsbereich recherchieren.

Zudem möchte ich Sie um Präzisierung bezüglich des umfassten Personenkreises der „Vertreter der Automobil/-zulieferindustrie“ bitten, da es hier eine Vielzahl in Frage kommender Unternehmen und Personen gibt.

Schließlich bitte ich um Präzisierung, ob lediglich Treffen und Telefonate zu einem bestimmten Thema aufgelistet werden sollen. Anderenfalls wären Treffen und Telefonate zu sämtlichen Fragestellungen betroffen.

Gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 LIFG und § 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 UVwG ist Ihnen – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – die betroffene amtliche Information spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich zu machen. Aufgrund des – auch im Falle einer Präzisierung – zu erwartenden Umfangs und des zuvor geschilderten Erhebungsaufwands der von Ihrer Antragstellung betroffenen Akten ist die Bearbeitung Ihres Antrags innerhalb der Monatsfrist nicht möglich. § 7 Absatz 7 Satz 2 LIFG und § 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 UVwG sehen für Fälle wie den Vorliegenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf bis zu drei Monate vor.

Ob und ggf. in welcher Höhe für die Bearbeitung Ihres Antrags Gebühren zu erheben sind, kann erst nach Eingang Ihrer Antwort auf dieses Schreiben und einer möglichen Eingrenzung des Antragsumfangs bestimmt werden. Erst dann können wir prüfen, ob es sich um einen kostenfrei zu bearbeitenden „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG oder um eine „einfache schriftliche Auskunft“ im Sinne des § 33 Absatz 2 Nr. 1 UVwG handelt. Hierzu würden wir nach Ihrer Präzisierung nochmals gesondert auf Sie zukommen. Auch die Frage auf welcher Rechtsgrundlage eine Bearbeitung Ihres Antrags erfolgt (insbesondere welches Gesetz hier einschlägig ist), kann erst nach Ihrer Präzisierung abschließend geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen